

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 146

22. Jahrgang

14. Juni 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1155/79 der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1156/79 der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1157/79 der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 1158/79 der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 1159/79 der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	9
Verordnung (EWG) Nr. 1160/79 der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	11
Verordnung (EWG) Nr. 1161/79 der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	13

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

79/542/EWG :

★ Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen	15
---	----

Inhalt (Fortsetzung)

Kommission

79/543/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 2. Mai 1979 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Spanien 18

79/544/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 1979 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Chile 24

79/545/EWG :

- ★ Beschluß der Kommission vom 8. Juni 1979 über die Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Zollfragen 34

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 876/79 der Kommission vom 2. Mai 1979 zur Aussetzung des Verbringens in den freien Verkehr in der Gemeinschaft von Pilzen in Salzlake mit Ursprung in Taiwan (ABl. Nr. L 110 vom 3.5.1979) 35

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1155/79 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1979

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist
in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom
29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,49
10.01 B	Hartweizen	140,86 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	96,00 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	94,92
10.04	Hafer	97,24
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	88,34 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	6,98
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	82,77 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	96,57 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	137,26
11.01 B	Mehl von Roggen	149,17
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	231,88
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	146,10

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1156/79 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 1979
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	4,60	4,60	4,60
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	6,44	6,44	6,44

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	8,19	8,19	8,19	8,19
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	6,12	6,12	6,12	6,12
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1157/79 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 1979
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2364/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1114/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2364/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 286 vom 12. 10. 1978, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 139 vom 7. 6. 1979, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	86,64	39,69
	b) langkörniger	126,07	59,41
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	108,30	50,52
	b) langkörniger	157,59	75,17
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	175,12	75,60
	b) langkörniger	319,59	147,87
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	186,50	80,86
	b) langkörniger	342,60	158,91
	C. Bruchreis	56,42	25,19

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis aus dem überseeischen Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1158/79 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1979

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3107/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 7. 6. 1979, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1159/79 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1979

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in un-
verändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾ definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig

machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁸⁾ festgelegt.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs-betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker : (a) Kandiszucker (b) andere Rohzucker	23,50 24,39 ⁽¹⁾ 21,00 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1160/79 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1979

zur Festsetzung der Beihilfe für ÖlsaatenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Ra-
tes vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
3048/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1130/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.Da für das Wirtschaftsjahr 1979/80 der Richtpreis für
Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne
und der monatliche Erhöhungsbetrag für September,
Oktober und November 1979 für Raps und Rüben
noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags für
diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus
für die Monate Juli, August, September, Oktober und
November 1979 nur vorläufig aufgrund des für die
Monate Juli, August, September, Oktober und Novem-
ber 1978 geltenden Richtpreises und aufgrund der
monatlichen Erhöhung für September, Oktober und
November 1978 berechnet werden ; dieser Beihilfebe-
trag darf daher nur vorläufig angewendet werden und
wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der
Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1979/80 und der
monatliche Erhöhungsbetrag bekannt sein werden.Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist
in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom
29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3048/78 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt
sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im An-
hang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern
ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Ver-
ordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die
Monate Juli, August, September, Oktober und Novem-
ber 1979 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und
Rüben und für den Monat September 1979 für Son-
nenblumenkerne wird jedoch mit Wirkung ab 14.
Juni 1979 bestätigt oder geändert werden, um dem für
das Wirtschaftsjahr 1979/80 festgesetzten Richtpreis
für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung
für September, Oktober und November 1979 Rech-
nung zu tragen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 8. 6. 1979, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung der Beihilfe für
Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	14,563
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	13,095

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Juni 1979	Juli 1979	August 1979	September 1979	Oktober 1979	November 1979
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	14,563	11,938 (1)	12,014 (1)	12,466 (1)	12,841 (1)	13,216 (1)
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	13,095	13,095	13,095	10,905 (1)	—	—

(1) Unter Vorbehalt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1161/79 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 1979
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeiträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/78 der Kommission vom 22. Dezember 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾ zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/79⁽⁸⁾;

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁹⁾ festgelegt.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 18.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 11 dieses Amtsblatt.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 1979 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	23,932

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Juni 1979	Juli 1979	August 1979	September 1979	Oktober 1979	November 1979
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	23,932	23,932	23,856	23,779	23,779	23,779

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,51064	DM
1 ECU =	2,72077	hfl
1 ECU =	39,4582	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,79831	ffrs
1 ECU =	7,08592	dkr
1 ECU =	0,662638	Ir£
1 ECU =	0,627632	£Stg.
1 ECU =	1 118,21	Lit

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen

(79/542/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 77/98/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das in der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehene System setzt voraus, daß eine Liste der Drittländer oder der Teile von Drittländern aufgestellt wird, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch, das von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, stammt, oder von einer oder mehreren dieser Tierarten und Frischfleischsorten zulassen.

Bei der Beurteilung, ob ein Land oder ein Teil eines Landes sowohl in bezug auf die Tiere als auch in bezug auf frisches Fleisch auf die Liste gesetzt werden kann, sind insbesondere die in Artikel 3 Absatz 2 der obengenannten Richtlinie aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Diesen Kriterien entsprechen die in der Liste im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Länder, die die Mitgliedstaaten seit langem beliefern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

Diese Liste ist jedoch vorbehaltlich der Änderungen oder Ergänzungen aufgestellt worden, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Richtlinie 72/462/EWG an ihr vorzunehmen sind. Es kann sich insbesondere — namentlich aufgrund von zusätzlichen Informationen — als notwendig erweisen, die Einfuhrzulassung auf bestimmte Tierarten und Frischfleischsorten zu beschränken oder auszudehnen. In bestimmten Fällen kann es ferner erforderlich sein ; sowohl in bezug auf die Tiere als auch in bezug auf frisches Fleisch die Teile von Ländern, aus denen die Einfuhren zugelassen sind, genau anzugeben.

Die Liste der Drittländer ist einer der Grundpfeiler für die in der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehene gemeinschaftliche Regelung für die Einfuhr aus Drittländern. Zur Festlegung dieser Regelung müssen andere Maßnahmen, insbesondere gesundheitliche und viehseuchenrechtliche Maßnahmen, getroffen werden. Deshalb sollte es möglich sein, den Beginn der Anwendung dieses Maßnahmenkomplexes zu koordinieren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet der Richtlinie 72/462/EWG und insbesondere der Maßnahmen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 zu treffen sind sowie vorbehaltlich der Änderungen oder Ergänzungen, die nach dem Verfahren des Artikels 30 an der Liste im Anhang insbesondere zur Erweiterung oder Beschränkung der Einfuhrzulassung auf bestimmte Tierarten und Frischfleischsorten oder zur genauen Angabe — sowohl in bezug

auf die Tiere als auch in bezug auf Frischfleisch — der Teile von Ländern, aus denen die Einfuhren zugelassen sind, vorgenommen werden können, lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Tieren und von Frischfleisch nach Maßgabe der genannten Liste zu.

Artikel 2

Die im Anhang enthaltene Liste wird gleichzeitig mit den Änderungen oder Ergänzungen im Sinne von Artikel 1 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Ent-

scheidung binnen zwei Jahren nach ihrer in Artikel 2 vorgesehenen Veröffentlichung nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.P.L.M.M. van der STEE

ANHANG

Land	Frischfleisch				Lebende Tiere
	Rinder	Schweine	Schafe	Einhufer	
Albanien		×	×	×	
Argentinien	×		×	×	×
Australien	×	×	×	×	×
Botsuana	×		×	×	
Brasilien	×		×	×	
Bulgarien	×	×	×	×	×
Volksrepublik China		×		×	
Costa Rica	×			×	
El Salvador	×		×	×	
Finnland	×	×	×	×	×
Griechenland				×	
Guatemala	×			×	
Honduras	×			×	
Island	×	×	×	×	×
Israel				×	
Jugoslawien	×	×	×	×	×
Kanada	×	×	×	×	×
Kolumbien	×			×	
Kuba	×			×	
Madagaskar	×		×	×	
Malta	×	×		×	×
Marokko				×	
Mexiko	×			×	
Neuseeland	×	×	×	×	×
Nicaragua	×			×	
Norwegen	×	×	×	×	×
Österreich	×	×	×	×	×
Panama	×			×	
Paraguay	×		×	×	
Polen	×	×	×	×	×
Portugal				×	
Rumänien	×	×	×	×	×
Schweden	×	×	×	×	×
Schweiz	×	×	×	×	×
Spanien				×	
Südafrika	×	×	×	×	
Swasiland	×			×	
Tschechoslowakei	×	×	×	×	×
Türkei				×	
UdSSR	×	×	×	×	×
Ungarn	×	×	×	×	×
Uruguay	×		×	×	
USA	×	×	×	×	×
DDR	×	×	×	×	×

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1979

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Spanien

(79/543/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Spanien sind gesundheitliche Anforderungen festzulegen.

Die von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen sind den besonderen tiergesundheitlichen Verhältnissen in dem betreffenden Drittland anzupassen. Sie sind je nach der Entwicklung dieser Verhältnisse entsprechend abzuändern.

Für bestimmte Mitgliedstaaten können wegen ihrer tiergesundheitlichen Gegebenheiten besondere Bestimmungen festgelegt werden, bis Gemeinschaftsmaßnahmen zur Eindämmung und Ausmerzung der Maul- und Klauenseuche erlassen sind. Diese Bestimmungen müssen mindestens so streng sein wie die, welche dieselben Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr anwenden.

Es wird erforderlich sein, diese Entscheidung bis zum 1. Juli 1982 zu überprüfen, um die Änderungen, die sich sowohl aus einer erneuten Überprüfung der allgemeinen Lage als auch aufgrund der in der Zwischenzeit vom Rat erlassenen Rechtsvorschriften bezüglich der Maul- und Klauenseuche als notwendig erweisen könnten, vorzunehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von frischem Fleisch der nachstehend genannten Kategorien aus Spanien :

- a) frisches Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen, das den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage A, das die Sendung begleiten muß, entspricht ;
- b) frisches Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage B, das die Sendung begleiten muß, entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten aus Spanien keine Einfuhr anderer Kategorien von frischem Fleisch als die in Absatz 1 genannten.

Artikel 2

Bis zum Erlass von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung und Ausmerzung der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft durch den Rat, und bei Beibehaltung des Verbots der Impfung gegen Maul- und Klauenseuche in ihren Ländern, können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich, sofern es sich um Nordirland handelt, sich weiterhin weigern, die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) zu gestatten.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen und Organen, die vom Bestimmungsland für Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wird.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird zum Zweck der Anpassung an Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung und Ausmerzung der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft, spätestens jedoch zum 1. Juli 1982, überprüft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANLAGE A

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Rindern, Schafen und Ziegen, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾

Versandland : SPANIEN.

Ministerium

Behörde

Bezug
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch von
(Tierart)

Art der Teilstücke

Art der Verpackung

Zahl der Teile oder Packstücke

Nettogewicht

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾

Name und Anschrift des Versenders

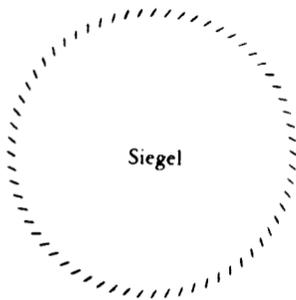
Name und Anschrift des Empfängers

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von
 - Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Spanien gehalten worden sind ;
 - falls es sich um Rinder handelt, Tieren, die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird ;
 - Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Tieren, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für einen Versand ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - Tieren, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs B der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - Tieren, die — im Fall von frischem Schaf- und Ziegenfleisch — nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- oder Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
2. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zum Versand nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist/sind.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(¹) Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

(²) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.

(³) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

ANLAGE B

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾

Versandland : SPANIEN.

Ministerium

Behörde

Bezug
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden

Art der Teilstücke

Art der Verpackung

Zahl der Teile oder Packstücke

Nettogewicht

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾

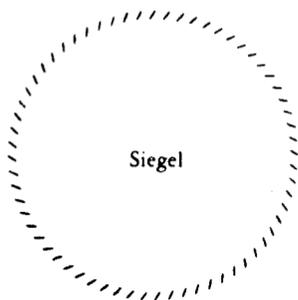
Name und Anschrift des Senders

Name und Anschrift des Empfängers

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

Das vorstehend beschriebene frische Fleisch sammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Spanien gehalten worden sind.



Ausgefertigt in am.

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

- (¹) Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.
- (²) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.
- (³) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1979

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Chile

(79/544/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage in bestimmten Gebieten Chiles in bezug auf die Maul- und Klauenseuche könnte durch den Handelsverkehr mit diesem Land zu einer Gefahr für die Tierbestände der Gemeinschaft werden.

Um die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu verringern, sollten daher auf Gemeinschaftsebene die notwendigen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, daß aus Chile eingeführtes frisches Fleisch gewisse Bedingungen erfüllt, die einen Schutz der Tierbestände der Gemeinschaft gewährleisten.

Für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Chile sind gesundheitliche Anforderungen festzulegen. Der Lage in Chile in bezug auf die Maul- und Klauenseuche, vor allem der zum jetzigen Zeitpunkt gegebenen, ist Rechnung zu tragen.

Die von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen sind den besonderen tiergesundheitlichen Verhältnissen in dem betreffenden Drittland anzupassen. Sie sind je nach der Entwicklung dieser Verhältnisse entsprechend abzuändern.

Für einige Mitgliedstaaten können wegen ihrer besonderen tiergesundheitlichen Gegebenheiten besondere Bedingungen festgelegt werden, bis Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche erlassen sind. Diese Bedingungen müssen mindestens so streng sein wie die, welche dieselben Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr anwenden.

Es wird erforderlich sein, diese Entscheidung bis zum 1. Juli 1982 zu überprüfen, um die Änderungen, die sich sowohl aus einer erneuten Überprüfung der allgemeinen Lage als auch aufgrund der in der Zwischen-

zeit vom Rat erlassenen Rechtsvorschriften bezüglich der Maul- und Klauenseuche als notwendig erweisen könnten, vorzunehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von frischem Fleisch der nachstehend genannten Kategorien aus Chile :

- a) entbeintes frisches Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, von Rindern, Schafen und Ziegen, von welchem die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt worden sind und das den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage A, das die Sendung begleiten muß, entspricht ;
- b) frisches Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen, die im XIIten Gebiet Chiles geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden und das den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage B, das die Sendung begleiten muß, entspricht ;
- c) frisches Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage C, das die Fleischsendung begleiten muß, entspricht ;
- d) zusätzlich zu den Nebenprodukten der Schlachtung, die gemäß Buchstabe b) eingeführt werden können, Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern, Schafen und Ziegen, die den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anlage D, das die Sendung begleiten muß, entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten aus Chile keine Einfuhr anderer Kategorien von frischem Fleisch als die in Absatz 1 genannten.

Artikel 2

(1) Bis zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung und Ausmerzungen der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft durch den Rat, und bei Beibehaltung des Verbots der Impfung gegen Maul- und Klauenseuche in ihren Ländern

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

- a) können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich, sofern es sich um Nordirland handelt, sich weiterhin weigern, die Einfuhr von entbeintem frischem Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) von frischem Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und von Nebenprodukten der Schlachtung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) zu gestatten ;
- b) kann das Vereinigte Königreich weiterhin für Nebenprodukte der Schlachtung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die zur Zeit geltenden zusätzlichen Anforderungen stellen, die mindestens so streng sein müssen wie die, welche dieser Mitgliedstaat im innergemeinschaftlichen Handel stellt.
- (2) Das Vereinigte Königreich unterrichtet die Kommission unverzüglich über die jeweils geltenden zusätzlichen Bedingungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen und Organen, die vom Bestimmungsland für

Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wird.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird zum Zwecke der Anpassung an Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 1982, überprüft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANLAGE A

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für entbeintes frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾

Versandland : CHILE.

Ministerium

Behörde

Bezug
(falkutativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch von
(Tierart)

Art der Teilstücke ⁽³⁾

Art der Verpackung

Zahl der Teile oder Packstücke

Nettogewicht

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽⁴⁾

Name und Anschrift des Senders

Name und Anschrift des Empfängers

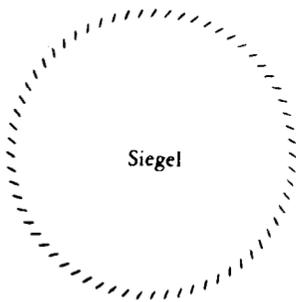
IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

I. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von

- Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Chile gehalten worden sind ;
 - falls es sich um Rinder handelt,
 - i) Tieren, die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird⁽⁵⁾ oder
 - ii) Tieren, die im Xten oder XIten Gebiet Chiles geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind⁽⁵⁾ ;
 - Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Tieren, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für einen Versand ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - Tieren, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs B der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - Tieren, die — im Fall von frischem Schaf- und Ziegenfleisch — nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- oder Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
2. Das entbeinte frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zum Versand nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist/sind.
3. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tierkörpern, die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2 °C Raumtemperatur unterzogen worden sind.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

(2) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.

(3) Zur Einfuhr zugelassenen ist nur entbeintes frisches Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen nach Entfernung aller Knochen und der wichtigsten zugänglichen Lymphknoten.

(4) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

(5) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

ANLAGE B

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Rindern, Schafen und Ziegen, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾

Versandland : CHILE/XIItes Gebiet.

Ministerium

Behörde

Bezug
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch ⁽³⁾ von
(Tierart)

Art der Teilstücke

Art der Verpackung

Zahl der Teile oder Packstücke

Nettogewicht

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽⁴⁾

Name und Anschrift des Versenders

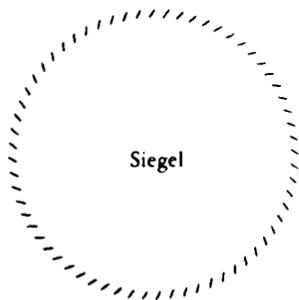
Name und Anschrift des Empfängers

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von
 - Tieren, die im XIIten Gebiet Chiles geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind ;
 - Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Tieren, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für einen Versand ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - Tieren, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs B der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - Tieren, die — im Fall von frischem Schaf- und Ziegenfleisch — nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- oder Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
2. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zum Versand nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist/sind.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

- (¹) Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teil von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.
- (²) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.
- (³) Zur Einfuhr zugelassen ist nur frisches Fleisch von Rindern und Ziegen, die im XIIten Gebiet Chiles geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind.
- (⁴) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

ANLAGE C

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾

Versandland : CHILE.

Ministerium

Behörde

Bezug
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden.

Art der Teilstücke

Art der Verpackung

Zahl der Teile oder Packstücke

Nettogewicht

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

.....

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾

Name und Anschrift des Versenders

.....

Name und Anschrift des Empfängers

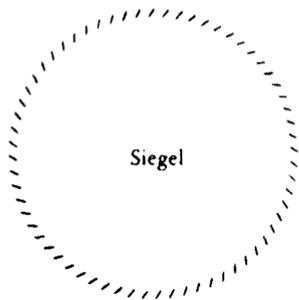
.....

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Chile gehalten worden sind.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

—

(1) Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

(2) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.

(3) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

ANLAGE D

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für Nebenprodukte der Schlachtung ⁽¹⁾ von Rindern, Schafen und Ziegen, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

Bestimmungsland

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾

Versandland : CHILE.

Ministerium

Behörde

Bezug
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung der Nebenprodukte der Schlachtung :

Nebenprodukte der Schlachtung von
(Tierart)

Art der Nebenprodukte der Schlachtung

Art der Verpackung

Zahl der Packstücke

Nettogewicht

II. Herkunft der Nebenprodukte der Schlachtung :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummern(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)

III. Bestimmung der Nebenprodukte der Schlachtung :

Die Nebenprodukte der Schlachtung werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾

Name und Anschrift des Versenders

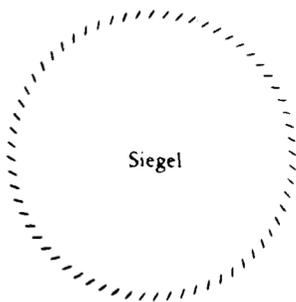
Name und Anschrift des Empfängers

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

- 1. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung stammen von
 - Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monaten alten Tieren — seit ihrer Geburt in Chile gehalten worden sind ;
 - falls es sich um Rinder handelt,
 - i) Tieren, die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird⁽⁴⁾ oder
 - ii) Tieren, die im Xten oder XIten Gebiet Chiles geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind⁽⁴⁾ ;
 - Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Tieren, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für einen Versand ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - Tieren, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs B der Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - Tieren die — im Fall von Nebenprodukten der Schlachtung von Schafen oder Ziegen nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- oder Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
- 2. Die Nebenprodukte der Schlachtung wurden in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zum Versand nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist/sind.
- 3. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung sind mindestens 3 Stunden lang einer Reifung bei über + 2 °C Raumtemperatur unterzogen worden.
- 4.⁽⁵⁾

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Zur Einfuhr zugelassen sind nur von Rindern, Schafen und Ziegen stammende Nebenprodukte der Schlachtung.
 (2) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.
 (3) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.
 (4) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 (5) Zusätzliche Bedingungen, die vom Vereinigten Königreich gestellt werden.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1979

über die Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Zollfragen

(79/545/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß der Kommission vom 7. November 1973 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Zollfragen ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluß vom 20. Oktober 1978 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission obliegt es, die ausgeschiedenen Mitglieder des Ausschusses zu ersetzen bzw. die abgelaufenen Mandate zu erneuern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Herr Gerecke (Deutschland), Vertreter des Eisenbahngüterverkehrs, wird als Nachfolger des ausgeschiedenen Herrn Schubert für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 5. November 1981, zum Mitglied des Ausschusses ernannt.

Artikel 2

Zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses werden für die Dauer von drei Jahren ernannt : die Herren Lynch (Irland), Ravn (Dänemark) und Wroblewski (Deutschland) als Vertreter der Verbraucher.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 15. Juni 1979 in Kraft.

Brüssel, den 8. Juni 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 37.⁽²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 26. 10. 1978, S. 39.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 876/79 der Kommission vom 2. Mai 1979 zur Aussetzung des Verbringens in den freien Verkehr in der Gemeinschaft von Pilzen in Salzlake mit Ursprung in Taiwan

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 110 vom 3. Mai 1979)

Seite 13, im Titel, im 2. und 3. Erwägungsgrund sowie in Artikel 1 :

Anstatt: Pilzen in Salzlake

muß es heißen: Zuchtpilzen in Salzlake.
